

# Statuten

## A) Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art. 1
	Der Sportverein Mörigen ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. mit Sitz in Mörigen
Zweck	Art. 2
	Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Betätigung in allgemeinen Volkssportarten und die Pflege der sportlichen Kameradschaft. Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung sämtlicher Altersgruppen.

## B) Organe des Vereins

Organe	Art. 3
	Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
	Der Generalversammlung steht das Recht zu, durch Wahl von besonderen Chargen und/oder Spezialkommissionen die Zahl der Organe zu vermehren.
Einberufung der GV	Art. 4
	Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im 1. Quartal des Jahres. Ausser- ordentlicherweise tritt sie zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich begründet die Einberufung einer Versammlung verlangt, so hat der Vorstand innert 14 Tagen dem Begehren zu entsprechen. Die notwendige Einladung zur Versammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
Aufgaben	Art. 5
	Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li><li>• Genehmigung von Ein- und Austritten</li><li>• Genehmigung von Ausschlüssen</li><li>• Verdanken des Jahresberichtes des Präsidenten</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht</li><li>• Festsetzung der Jahresbeiträge oder sonstiger besonderer Beiträge</li><li>• Festsetzung des Kredites für den Vorstand für ausserordentliche Ausgaben</li><li>• Genehmigung des Voranschlages</li><li>• Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, Spezialkommissionen und besonderer Chargen.</li><li>• Ernennung von Ehrenmitgliedern</li></ul>
Beschlussfähig	Art. 6
	Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäss Statuten einberufen worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los

Vorstand	Art. 7
	Der Vorstand besteht aus:
	a) Präsident b) Vizepräsident c) Sekretär d) Kassier e) Beisitzer
	Maximal 7 Vorstandsmitglieder
	Der Vorstand konstituiert sich selbst
	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, sämtliche Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Wahl erfolgt auf Verlangen offen oder geheim.

Sitzungen	Art. 8
	Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im letzteren Fall ist die Vorstandssitzung innert 14 Tagen nach dem gestellten Begehren abzuhalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse	Art. 9
	Der Vorstand ist für die Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Er bereitet die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen vor und hat alle Geschäfte zu begründen. Die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung überweist er nach Überprüfung an die Revisoren. Die Revision hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **C) Funktionen**

Präsident	Art. 10
	Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und bereitet die Geschäfte vor. Er verfasst den schriftlichen Jahresbericht und entwirft zuhanden des Vorstandes das Tätigkeitsprogramm für des folgende Jahr.

Vizepräsident Sekretär, Kassier	Art. 11
	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Kassier besorgt das Kassawesen und legt die Jahres- und Vermögensrechnung ab. Er ist auch für den Einzug der von der Versammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge verantwortlich. Es bereitet den Voranschlag vor. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt.

Rechnungsrevisoren	Art. 12
	Die Generalversammlung wählt jeweils die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei das amtsälteste Mitglied ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren (dürfen dem Vorstand nicht angehören) prüfen die vom Vorstand überwiesene Jahresrechnung und stellen der Versammlung Antrag. Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisoren sind im Pflichtenheft geregelt.

Chargierte	Art. 13
	Allfällige Chargierte und Delegierte haben dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu geben.

## D) Mitgliedschaft

Kategorien	Art. 14  Der Verein besteht aus Ehren-, Gründungs-, Aktiv- und Passivmitgliedern, sowie Gönnern. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die in den vorliegenden Statuten umschriebenen Ziele und Prinzipien fördert und anerkennt.
Aufnahme von Mitgliedern	Art. 15  Die Gründungsmitglieder sind diejenigen, die beim Beschluss des Vereins Mitglied geworden sind. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder. Aktivmitglied wird, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Passivmitglied oder Gönner des Vereins wird, wer den Passiv- bzw. Gönnermitgliederbeitrag bezahlt hat.
Austritt Ausschluss	Art. 16  Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Freiwilliger Austritt auf Ende des Kalenderjahres</li><li>• Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge</li><li>• Zuwiderhandlung gegen Art. 21 der Vereinsstatuten</li><li>• Unwürdiges Benehmen gegenüber dem Verein oder gegen aussen</li></ul> Das betreffende Mitglied ist vor den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mitgliederbeiträge sind für das abgelaufene Vereinsjahr noch zu entrichten.  Art. 17  Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf ein allfälliges Vereinsvermögen.
Aufnahme und Austritt	Art. 18  Aufnahme- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen. Personen unter dem 16. Altersjahr benötigen die schriftliche Bestätigung ihres gesetzlichen Vertreters. Austritte treten auf Jahresende in Kraft. Über Ausschlüsse kann nur die Generalversammlung beschliessen.
Stimmrecht	Art. 19  Alle Gründungs-, Aktiv-, Ehrenmitglieder und Gönner sind stimm- und wahlberechtigt. Die übrigen Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.
Beitragsbefreiung	Art. 20  Leiter und Leiterinnen, sowie die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Honorare der Leiter werden vom Vorstand bestimmt und richten sich nach Anforderungen und Leistung der betreffenden Sparte.
Vereinspflichten	Art. 21  Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzulegen.
Versicherungsschutz	Art. 22  Jedes Mitglied hat sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit selbst zu versichern.

## E) Vereinsvermögen und Haftung

Vereinsvermögen Art. 23

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Bar-, Postcheck und Bankguthaben sowie Wertschriften
- Grund- und Fahrnisbesitz
- Übrige Guthaben

Einnahmen Art. 24

Zur Deckung der Kosten sind folgende Einnahmen vorgesehen:

- Mitglieder Beiträge
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Beiträge aus öffentlichen Körperschaften und Institutionen
- Zinserträge aus Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Anlässen

Verbindlichkeiten Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## F) Revision der Statuten

Revision Statuten Art. 26

Die vorstehenden Statuten können jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung geändert werden. Das Traktandum Statutenrevision muss unter Angabe der abzuändernden Artikel ausdrücklich auf der Traktandenliste der betreffenden Versammlung mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## D) Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins Art. 27

Liegen Anträge bezüglich Auflösung des Vereins vor, so sind sie den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der betreffenden Versammlung in schriftlicher Form bekanntzugeben.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Vereinsvermögen bei Auflösung Art. 28

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so soll ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Möriegen zur Verwaltung übergeben werden, bis sich wieder ein neuer Sportverein in Möriegen bildet, dem dann dieses Vermögen zur Wahrung der vorstehend aufgeführten Ziele und Interessen ausgehändigt werden kann.

Inkrafttreten Art. 29

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.03.1999 genehmigt worden und treten damit sofort in Kraft.

Möriegen, den 18.03.2015

Sportverein Möriegen

Der Präsident

Die Sekretärin

Rolf Nobs

Trudy Aschwanden Karrer

